

L 11 KR 4862/16 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 10 KR 6523/16 ER

Datum

15.12.2016

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 11 KR 4862/16 B

Datum

26.01.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 15.12.2016 wegen Gewährung von Prozesskostenhilfe wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die am 20.12.2016 eingegangene Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beschluss vom 15.12.2016 ist unzulässig. Sie ist zwar fristgerecht ([§ 173 SGG](#)) eingelegt worden und auch nicht gemäß [§ 172 Abs 3 Nr 2 SGG](#) ausgeschlossen. Der Zulässigkeit der Beschwerde steht jedoch entgegen, dass der Antragsteller im erstinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten war und dieses Verfahren zwischenzeitlich durch den Beschluss vom 15.12.2016 beendet ist.

Da das sozialgerichtliche Verfahren bereits beendet ist, ohne dass der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wurde, würde eine nachträgliche Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ins Leere gehen. Weil im erstinstanzlichen Verfahren weder Anwalts-, noch Gerichtskosten entstanden sind, könnte die rückwirkende Bewilligung von PKH, die sonstige Allgemerkosten der Partei nicht erfasst, keine Wirkung mehr entfalten. Es besteht kein Rechtsschutzinteresse mehr, weil die zunächst vorhandene Beschwer prozessual überholt wurde (ebenso Bayerisches LSG, Beschluss, 29.11.2011, [L 7 AS 745/11 B PKH](#) juris; LSG Nordrhein-Westfalen, 24.03.2011, [L 19 AS 366/11 B](#), juris; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 176 RdNr 3).

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet ([§ 73 Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 127 Abs 4](#) Zivilprozessordnung).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2017-01-27